

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum **Referentenentwurf der Bundesregierung: Verordnung zur Verlängerung der Bezugsdauer und des erleichterten Zugangs für das Kurzarbeitergeld**

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Bezugsdauer und des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld

05.11.2021

In der aktuellen Corona-Krise kommt der Kurzarbeit eine entscheidende Bedeutung zu. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben sich seit dem Beginn der Corona-Krise dafür eingesetzt, die Regelungen zur Kurzarbeit so auszurichten, dass möglichst viele Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsplätze von der Pandemie bedroht sind, die Krise abgesichert überbrücken können. Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld war dafür ebenso wichtig wie die mittlerweile ausgelaufenen Regelungen zur verlängerten Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes und die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes. Zudem haben sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften auch für eine Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für einen Übergangszeitraum eingesetzt. Kurzarbeit erfordert zwar kurzfristig einen hohen finanziellen Aufwand, Arbeitslosigkeit kostet jedoch volkswirtschaftlich betrachtet mehr.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Evelyn Räder
Abteilungsleiterin

evelyn.raeder@dgb.de

Telefon: 030/24 060-399
Telefax: 030/24 060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Noch immer erhalten hunderttausende Arbeitnehmer*innen Kurzarbeitergeld. Im Oktober 2021 wurde weiterhin für rund 93.000 Arbeitnehmer*innen Kurzarbeit angezeigt. Damit haben wir die Folgen der COVID 19-Pandemie für Unternehmen in vielen Branchen und damit für den Arbeitsmarkt noch lange nicht hinter uns gelassen. Es droht im Gegenteil ein neuer Lockdown. Ohne dass sich die Lieferkettenproblematik entschärft hat, könnte dieser wiederum in erheblichem Maße Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor bedrohen. Mit der Verordnung wird angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung der pandemiebedingten Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt der Zugang zur Kurzarbeit weiterhin erleichtert. Unter den beschriebenen Umständen wird die Verlängerung der Zugangserleichterungen (Absenkung der Mindestanforderungen und Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden) für Betriebe, in denen Arbeitsplätze durch die Krise in Gefahr geraten sind, vom DGB ausdrücklich begrüßt.

Der DGB hat bereits in seinen Stellungnahmen zu den Referentenentwürfen zu der Dritten und Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 26. Mai 2021 und vom 26. August 2021 angemahnt, die verbesserten Regelungen zur Bezugsdauer und Höhe des Kurzarbeitergeldes wieder in Kraft zu setzen. Denn ist der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 entstanden, griff bisher die verlängerte Bezugsdauer nicht mehr. Ist der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ab dem 1. April 2021 entstanden, entfällt grundsätzlich die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten und dem siebten Monat.



Die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von 24 Monaten soll nach dem Verordnungsentwurf nicht zum Ende des Jahres 2021 auslaufen, sondern für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 gelten. Das wird vom DGB ausdrücklich begrüßt. Personen, deren Anspruch auf Kurzarbeit in den ersten Monaten 2021 entstanden ist, können damit länger Kurzarbeitergeld beziehen. Dies ist angesichts der weiterhin angespannten Lage am Arbeitsmarkt sachgerecht und schafft eine wichtige Grundlage, um Beschäftigung weiterhin zu sichern. Allerdings erhalten Arbeitnehmer*innen, die erst ab April 2021 erstmalig in Kurzarbeit gegangen sind, weiterhin nur so lange, wie dies unter normalen konjunkturellen Bedingungen vorgesehen ist, also für maximal für 12 Monate Kurzarbeitergeld.

1. Verlängerung Zugangserleichterungen

Die Erweiterung des Zeitraumes für den erleichterten Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes, vor allem die Absenkung der Mindestanforderungen, wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt. Die bewährte Regelung zur Erleichterung des Zuganges zu Kurzarbeitergeld und zur Entlastung der Betriebe erlaubt eine schnelle Reaktion auf krisenbedingte Umsatzeinbrüche. Die Verlängerung sollte um mindestens drei Monate erfolgen. Ob die Verlängerung bis 31. März 2022 ausreicht, bleibt abzuwarten.

2. Verlängerung der Bezugsdauer

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern einen klaren Vorrang für eine Politik der Beschäftigungs- und Standortsicherung und einen krisengerechten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und Leistungen. Von der Verlängerung profitieren sowohl Arbeitnehmer*innen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld 2020 entstanden ist, als auch diejenigen, die in den Monaten Januar bis März 2021 in Kurzarbeit gegangen sind. Für den genannten Personenkreis stellt die Verlängerung der Bezugsdauer eine deutliche Verbesserung dar. Ob die Verlängerung bis Ende März 2022 hinreichend ist, gilt es ausreichend früh zu prüfen.

3. Notwendige Verlängerung der Regelung zur besseren finanziellen Absicherung von Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit

Zu einer ausreichenden Beschäftigungssicherung gehört nach wie vor die Verlängerung der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, da sie bei den stark von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten soziale Härten abfedert. Gerade für Beschäftigte mit niedrigen Löhnen ist diese Regelung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit unverzichtbar. Insofern hatten sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im vergangenen Jahr auch für eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes von Anfang an eingesetzt.